

(3) Die nach Verwendungszwecken und Strukturpositionen nachzuweisenden Werte sind mindestens vierteljährlich miteinander abzustimmen.

## § 18

(1) Nach Finanzierungsquellen sind die Plansummen und Abnahmewerte der im laufenden Jahr zu finanzierenden bzw. finanzierten Liefer- bzw. Leistungseinheiten je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme zu gruppieren.

(2) Die Gruppierung gemäß Abs. 1 ist getrennt nach Investitionen im Rahmen der Pläne zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Investitionen außerhalb dieser Pläne vorzunehmen.

(3) Die Abnahmewerte müssen mit der Finanzrechnung abstimmbare sein. Eine Abstimmung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen.

## § 19

(1) In den Abnahme- und Übergabeprotokollen über nutzungsfähige Grundmittel sind mindestens folgende Merkmale der Grundmittel zu erfassen:

- Bezeichnung,
- Hersteller und Lieferer sowie gemäß § 8 Abs. 1 die Fabrikatnummer,
- Inventarnummer,
- Menge,
- Meldenummer,
- Bruttowert,
- Bau- und Anschaffungsjahr,
- geplante Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn,
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- sonstige technische Daten,
- Grundmittelgruppe,
- Grundmittelart,
- Zugangsart,
- Kostenstelle.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Merkmalen müssen die Abnahme- und Übergabeprotokolle Angaben über die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

(3) Die Investitionsträger haben vertraglich zu vereinbaren, welche der im Abs. 1 genannten Merkmale von den Auftragnehmern nachzuweisen sind.

## IV.

**Materialrechnung**

## § 20

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbedarf, Fonds, vertragliche Bindungen und ihre Erfüllung, Materialdisposition und -bereitstellung, Qualitätsmerkmale,
- Materialbezugsquellen und ihre Veränderungstendenzen,
- Materialbestandsänderungen,
- erzeugnis- bzw. leistungsbezogener Materialverbrauch und seine Veränderungstendenzen,
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch bzw. Materialausbeute) und Veränderung,
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung,
- über den Richtsatzplan hinausgehende Materialbestände und ihre Verwertbarkeit.

## § 21

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste im Betrieb erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung,
- Qualitätsmerkmale,
- Nummer dqr Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Lenkungsform,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis,
- Termine,
- Lagerort.

(4) Bei Materialzugängen sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Vertragspartner,
- Lieferer (Anschritt und Wirtschaftsorgan),
- Nummer und Datum des Vertrages,
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten,
- Handelsspanne,
- Leihverpackung,
- Datum des Materialeingangs,
- Realisierung der Fonds.

(5) Der Materialzugang ist nach Abnahme bzw. nach Übernahme aus der eigenen Produktion oder zum